Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Hauptabteilung Pastorales Personal

U r l a u b s b l a t t 2 0 2 7

Dekanat:

.....

Seelsorgebereich:

.....

Dienststelle:

.....

ad 1) Jahresurlaub

von	mit	Tage	Vertreter	Unterschrift des Beantragenden	Kenntnis genommen Leitender Pfarrer	Unterschrift des Bewilligenden

ad 2) Exerzitien und Besinnungstage, Fortbildungsmaßnahmen
Für die Genehmigung ist ein gesonderter Antrag **mind. 4 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung bei der Fort- und Weiterbildung zu stellen. Den Antrag können Sie gerne zusammen mit dem Urlaubsblatt einreichen.

Bitte beachten Sie:
Das Fortbildungsjahr entspricht <u>nicht</u> dem Kalenderjahr, sondern umfasst den Zeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027.

von	mit	Tage	Vertreter	Unterschrift des Beantragenden	Kenntnis genommen Leitender Pfarrer	**Antrag in HA PP Fort- u. Weiterbild. gestellt**

ad 5) Pfarrwallfahrten und pfarrliche Reisen mit einem deutlichen pastoralen Bezug

Art der Dienstbefreiung	von	mit	Tage	Vertreter	Unterschrift des Beantragenden	Kenntnis genommen Leitender Pfarrer	Unterschrift Leiter HA PP

ad 6) Jugendfreizeiten und Zeltlager

Art der Dienstbefreiung	von	mit	Tage	Vertreter	Unterschrift des Beantragenden	Kenntnis genommen Leitender Pfarrer	Unterschrift Leiter HA PP

Regelung für Urlaub und Dienstbefreiung der Seelsorgsgeistlichen

1. Alle Seelsorgsgeistlichen haben Anspruch auf einen Gesamtjahresurlaub bis zu einem Monat. Davon sollten in der Regel wenigstens drei Wochen zusammenhängend während der Sommerferien genommen werden. Es sind maximal 6 Urlaubstage über den 31.12. hinaus ins nächste Jahr übertragbar; diese müssen bis zum 31.03. genommen werden.

2. Für Qualifizierungsmaßnahmen – darunter verstehen wir in diesem Zusammenhang Exerzitien, Besinnungstage und Fortbildungsmaßnahmen – werden allen Priestern und Ständigen Diakonen ohne Anrechnung auf den Urlaub bis zu zehn freie Tage im Jahr gewährt (vgl. hierzu auch „Richtlinien für geistliche Begleitung, Fortbildung und Supervision der pastoralen Dienste“: Amtsblatt 135 [2012] 235 – 244). Allerdings können maximal fünf Tage zur Teilnahme an Kursen außerhalb des diözesanen Angebotes (externe Tage) genutzt werden (z. B. Freising, Werdenfels, Gries, usw.).

3. Die Teilnahme am Ottotag, an Priestereinkehrtagen, Pastoralkonferenzen und Conveniats gilt als Dienstveranstaltung und ist deshalb von dieser Regelung nicht betroffen.

4. Alle Seelsorgsgeistlichen haben Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, der von Dienstverpflichtungen in der Pfarrei freigehalten werden sollte, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Bei Ständigen Diakonen sollen monatlich zusammenhängend ein Samstag und Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei sein. Jeweils drei freie Tage zur Erholung können im Zusammenhang mit den Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten genommen werden. Die freien Tage dürfen aber nicht zusammengelegt oder dem Gesamtjahresurlaub hinzugefügt werden; dies gilt mit Rücksicht auf ihre Familien nicht für die Ständigen Diakone.

5. Für Pfarrwallfahrten und pfarrliche Reisen, die einen deutlichen pastoralen Bezug haben, wird allen Seelsorgsgeistlichen ohne Anrechnung auf den Gesamtjahresurlaub Dienstbefreiung bis zu einer Woche im Jahr gewährt. Für darüberhinausgehende Unternehmungen ist in jedem Fall die spezielle Erlaubnis der Hauptabteilung Pastorales Personal einzuholen.

6. Die Teilnahme an Jugendfreizeiten und Zeltlagern u. a. im Dienst der Seelsorge wird nicht auf den Urlaub angerechnet, wenn sie in den Schulferien geschieht und insgesamt zwei Wochen nicht übersteigt.

7. Kapläne im ersten Dienstjahr haben alle zwei Wochen zusätzlich einen Tag frei zur Weiterbildung in der Arbeitsgemeinschaft ihres Kurses.

8. Die Beurlaubung wird gewährt:
 - durch den Leitenden Pfarrer für alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams bis zur Dauer von einer Woche;
 - durch den Dekan für den Leitenden Pfarrer bis zur Dauer von einer Woche;
 - durch die Hauptabteilung Pastorales Personal für den Dekan sowie bei allen Abwesenheiten, die über eine Woche hinausgehen. Urlaub und Dienstbefreiung sind vor der Antragstellung vom Leitenden Pfarrer zu bestätigen. Anträge sind in schriftlicher Form zu stellen. Mit der Genehmigung des Urlaubs etc. seitens der Hauptabteilung Pastorales Personal erhält der als Vertreter namentlich genannte Priester alle für die Vertretung notwendigen Vollmachten.

9. Bei Vorlage des Urlaubsgesuches ist durch den Pfarrer ein Vertreter zu benennen.
 Jede Beurlaubung setzt voraus, dass für die Vertretung im schulischen Religionsunterricht eine Regelung getroffen ist.